



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplan PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen in Bad Schussenried –Reichenbach und örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen“ in Bad Schussenried**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat am 24.4.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Freiflächenanlage Bad Schussenried – Reichenbach nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 08.08.2023 Aktenzeichen 51-BLPV22/004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen“ in Bad Schussenried und den Erlass der örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen“ in Bad Schussenried nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen“ in Bad Schussenried kann einschließlich seiner Begründung im Stadtbauamt Bad Schussenried während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Weiter hat das Landratsamt Biberach die Satzung der Stadt Bad Schussenried vom 24.04.2023 über die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen“ in Bad Schussenried nach § 74 Abs. 6 und 7 LBO genehmigt. Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Satzungstext ist nachfolgend abgedruckt. Der Planbereich kann im nachfolgend abgedruckten Lageplan entnommen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Schussenried, den 21.08.2023

gez. Achim Deinet  
Bürgermeister